

ralsekretär, dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten, dem System der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Partnern abzustimmen, eine umfassende Strategie zur Maximierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Naturkatastrophen umzusetzen und weiterzuentwickeln, die auf einer wirksamen Arbeitsteilung beruht und die von der Vorbeugung bis zur Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reicht, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Entwicklung und Stärkung globaler und regionaler Ansätze, welche die regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen bei Naturkatastrophen besser zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Beiträge der Regierungen, der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen, um die Auflistungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, die in den Bereichen Zivilschutz und Reaktion auf Notfälle auf allen Ebenen tätig sind, weiter zu optimieren und zu verbreiten, und darin aktualisierte Verzeichnisse der verfügbaren Ressourcen aufzunehmen, um Hilfe bei Naturkatastrophen zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über alle verfügbaren Medien, einschließlich Handbücher, die Vergabe der Informationen weiter zu optimieren und auszuweiten, die für die internationale Gemeinschaft insgesamt als Orientierungshilfe für die wirksame Organisation der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und Wiederaufbau dienen;

10. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auszuweiten und anzuwenden, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und ruft in diesem Zusammenhang alle Länder auf, die wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung von Sachverständigen in Universitäten und fachspezialisierten Institutionen zu verstärken und den Informationsaustausch zu fördern;

11. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil der Katastrophenvorbeugung und regt zu neuerlichen Anstrengungen auf allen Ebenen an zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbereitung, zum Aufspüren von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die vom 7. bis 11. September 1998 in Potsdam (Deutschland) abgehaltene Internationale Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung, damit sicher-

gestellt wird, das auf Grund der Warnungen angemessene Maßnahmen getroffen werden;

12. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenvorbereitung durch die Entwicklung eines wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus verbessert werden müssen, namentlich durch den Transfer von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, und als fester Bestandteil der Zukunftsstrategien, Rahmenpläne oder anderer Vorkehrungen für Katastrophenvorbeugung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

### RESOLUTION 54/220

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.2)

#### 54/220. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997 und 53/185 vom 15. Dezember 1998 über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 zum gleichen Thema sowie 1999/63 vom 30. Juli 1999 über Nachfolgeregelungen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs über Nachfolgeregelungen für die Dekade<sup>116</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens<sup>117</sup> und des Berichts der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre siebente Tagung<sup>118</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts über die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der ersten Zwischenstaatlichen Tagung von El-Niño-Sachverständigen, die vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador) stattfand<sup>119</sup>, und der Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines internationalen El-Niño/Southern-Oscillation-Forschungszentrums<sup>120</sup>,

<sup>116</sup> A/54/497.

<sup>117</sup> A/54/135-E/1999/88.

<sup>118</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29).*

<sup>119</sup> Siehe A/C.2/53/10.

<sup>120</sup> A/54/135-E/1999/88, Anhang II.

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*unter Berücksichtigung* der Erwägungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernbeobachtungssystemen zur Wetter- und Klimavorhersage in dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand<sup>121</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>117</sup> und macht sich die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *begrüßt* den von der Weltorganisation für Meteorologie 1999 erstellten rückblickenden Bericht über das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen;

3. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 52/200 betreffend die notwendige technische und finanzielle Unterstützung zur Stärkung der nationalen Kapazitäten von Entwicklungsländern, Beobachtungs- und Forschungssysteme auf globaler und regionaler Ebene zu unterstützen, um Schäden, die durch das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen verursacht werden, zu verhüten, abzumildern und zu beheben;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung bezüglich der Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen<sup>122</sup> ergreifen sollte, und wiederholt seine Bitte an die Mitgliedstaaten, die Auswirkungen des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens in ihren einzelstaatlichen Jahresberichten zu behandeln;

5. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein internationales El-Niño-Forschungszentrum in Guayaquil (Ecuador) einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft um finanzielle, technische und wissenschaftliche Unterstützung und Kooperation zu diesem Zweck, und legt dem Zentrum nahe, nach seiner Einrichtung seine Kontakte zu anderen zuständigen regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen zu vertiefen und sich auf die praktische Anwendung der Informationen über das El-Niño-Phänomen in Bereichen wie Katastrophenbereitschaft, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Tourismus, Wasser- und Energiebewirtschaftung zu konzentrieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als fester Bestandteil der einvernehmlichen Vereinbarungen im Anschluss an die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung auch weiterhin die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200 und 53/185 zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung und über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 unter dem Tagsordnungspunkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 54/221

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.3)

### 54/221. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/190 vom 15. Dezember 1998 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>123</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>124</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>125</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut er-

<sup>121</sup> A/CONF.184/6.

<sup>122</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Beschluss 7/1, Ziffer 34.*

<sup>123</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>124</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>125</sup> A54/428, Anlage.